

## Allgemeine Servicebedingungen der STEINERT GmbH, Köln, der STEINERT UniSort GmbH, Zittau und der STEINERT Msort GmbH, Wedel

Ausgabe September 2025

### 1. Allgemeines, Vertragsgegenstand

**1.1** Gegenstand der Allgemeinen Servicebedingungen sind die Wartung und Inspektion von Maschinen, die Bereitstellung eines Remote-Supports sowie weitere Dienstleistungen durch die Steinert GmbH oder ein gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen (jeweils „**Steinert**“, „**wir**“ oder „**uns**“).

**1.2** Die Allgemeinen Servicebedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Einzelverträge mit dem Kunden über die Wartung und Inspektion von Maschinen, Bereitstellung eines Remote-Supports sowie sonstige Dienstleistungen von Steinert. Dies gilt insbesondere für zukünftige Einzelverträge mit dem Kunden, auch, soweit dies nicht gesondert bestimmt ist. Von den Regelungen dieser Allgemeinen Servicebedingungen abweichende oder diese Regelungen ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt; dies gilt insbesondere für Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden.

**1.3** Ein Einzelvertrag kommt zustande, indem beide Parteien einen Leistungsschein von Steinert unterzeichnen. Im Falle sich widersprechender Regelungen gehen die Bestimmungen des Leistungsscheins den Bestimmungen dieser Allgemeinen Servicebedingungen vor.

### 2. Leistungen von Steinert

**2.1** Die Leistungen beziehen sich ausschließlich auf die in dem Einzelvertrag näher beschriebenen Maschinen, die der Kunde gemäß separater Vereinbarung von Steinert gekauft hat („**Maschine**“).

**2.2** Die von Steinert erbrachten und in dem Einzelvertrag beauftragten Leistungen sind reine Dienstleistungen nach §§ 611 ff. BGB und umfassen die

- Wartung der Maschine gem. Ziffer 3,
- Inspektion der Maschine gem. Ziffer 4,
- Bereitstellung eines Remote-Supports gem. Ziffer 6 sowie
- Schulungen und sonstige, in dem Einzelvertrag näher definierten Dienstleistungen (z.B. Optimierungen).

**2.3** Steinert erbringt Leistungen, die über den Leistungsgegenstand nach Ziffer 2.1, 2.2, 3, 4 und 6 hinausgehen, nur auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Vertrags.

### 3. Wartung der Maschine

**3.1** Steinert übernimmt die notwendige Wartung für die im Einzelvertrag aufgeführte Maschine gemäß den im Benutzerhandbuch dokumentierten Herstellerangaben. Die von Steinert zur Wartung der Maschine erbrachten Leistungen umfassen die

- Inspektion der Maschine nach Ziffer 4;
- Sicherheitsüberprüfungen nach Ziffer 3.2;
- Funktionsprüfungen nach Ziffer 3.3;
- Justage- & Schmierarbeiten nach Ziffer 3.4 sowie
- Kleinreparaturen nach Ziffer 3.5.

Steinert erstellt zur Dokumentation der durchgeführten Arbeiten einen Prüfbericht. Der Kunde legt das Original des Prüfberichtes im Prüfbuch der jeweiligen Maschine ab.

**3.2** Steinert unterstützt den Kunden bei der dem Kunden obliegenden Pflicht, seine Maschinen regelmäßig auf ihre Sicherheit gemäß den geltenden Gesetzen (insbesondere den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Verbindung mit den jeweils einschlägigen DIN-Normen) zu überprüfen.

Steinert bietet hierzu folgende Leistungen an, soweit nicht im Einzelvertrag ausdrücklich abweichend vereinbart:

- Prüfung der Maschine anhand der Angaben in der Betriebsanleitung hinsichtlich der Identität;
- Prüfung des Zustands von Bauteilen und Einrichtungen hinsichtlich Beschädigungen wie Verschleiß, Korrosion oder sonstiger Veränderungen (gemäß Checkliste oder Durchführungsanweisung des Herstellers);
- Prüfung auf Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen;
- Prüfung auf Vollständigkeit von Kennzeichnungen und Beschilderungen der wichtigsten Anlagenteile;
- Dokumentation der Prüfergebnisse im Prüfbericht; festgestellte Mängel werden im Prüfbericht dokumentiert;

f. Entscheidung, ob eine Nachprüfung erforderlich ist sowie

g. Beratung durch die Service-techniker hinsichtlich der ein-zuleitenden Maßnahmen.

**3.3** Die von Steinert im Einzelvertrag näher beschriebenen Funktionsprüfungen umfassen folgende Leistungen:

- Überprüfung der Funktion und Einstellung der elektrischen, mechanischen, pneumatischen und mechatronischen Systeme (z. B. der Ventilleisten, Splitter und Förderbänder);
- Überprüfung der Funktion und Einstellung der elektrischen und mechanischen Funktionen der Steuergeräte, Sensorik und Aktoren der Anlage (z. B. Laser, Farbkamera etc.) sowie
- Überprüfung der Schussvorgänge & -Zeiten (falls zutreffend).

**3.4** Die von Steinert im Einzelvertrag näher beschriebenen Justage- & Schmierarbeiten umfassen folgende Leistungen, soweit diese erforderlich sind:

- Nach- und Einstellen der elektrischen, mechanischen, pneumatischen und mechatronischen Systeme (z. B. der Ventilleisten, Splitter, Förderbänder);
- Nach- und Einstellen der elektrischen und mechanischen Funktionen der Steuergeräte, Sensorik und Aktoren der Anlage (z. B. Laser, Farbkamera etc.) sowie
- Schmieren und Justieren mechanisch bewegter Teile der Anlage wie z. B. Antriebe, Laufbänder, Führungsrollen, Poltrommeln etc.

**3.5** Steinert führt Kleinreparaturen und den Austausch von Bauteilen durch, soweit diese den Fortgang der Wartung zeitlich nicht erheblich beeinträchtigen und nicht zu einer Erweiterung der vereinbarten Einsatztage vor Ort führen („**Kleinreparaturen**“). Der Fortgang der Wartung wird zeitlich nicht erheblich beeinträchtigt, wenn die vorab angesetzte Dauer der Wartung um nicht mehr als 5 %, maximal aber um dreißig (30) Minuten überschritten wird. Kleinreparaturen werden innerhalb der Wartungspauschale durchgeführt, insbesondere dann, wenn bei nicht vorgenommenem Austausch ein logischer Ablauf bzw. ein logisches Ergebnis der Wartung nicht zu erwarten wäre. Die erforderlichen Ersatzteile werden vom Kunden beigestellt.

### 4. Inspektion der Maschine

**4.1** Sofern der Kunde Steinert mit der Inspektion der Maschine beauftragt, schuldet Steinert eine rein visuelle Überprüfung inklusive

- Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen nach Ziffer 3.2 und
- Durchführung der Funktionsprüfungen nach Ziffer 3.3.

**4.2** Schmier-, Justage- und Kleinreparaturmaßnahmen gem. Ziffer 3.4 und 3.5 sind nicht Bestandteil der geschuldeten Inspektion.

**4.3** Steinert erstellt zur Dokumentation der durchgeführten Arbeiten einen Prüfbericht. Der Kunde legt das Original des Prüfberichtes im Prüfbuch der jeweiligen Maschine ab.

### 5. Leistungsausschluss

Nicht zu den vertraglichen Leistungen der von Steinert angebotenen Wartung oder Inspektion zählen insbesondere folgende Leistungen:

- Überprüfung der elektrischen Anlagen gem. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung („**DGUV**“) Vorschrift 3, soweit nicht im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart;
- Etwas behördliche Überprüfungen, sofern sich diese aus der Nutzung der Anlagen ergeben;
- Reinigungsarbeiten an z. B. Förderbändern, Peripherie-Maschinen, Magneten oder anderen Anlagenteilen sowie
- Optimierungstätigkeiten.

### 6. Optimierungen

Sofern der Kunde Steinert mit der Optimierung der Maschine beauftragt, schuldet Steinert den Versuch einer Optimierung. Die von Steinert im Rahmen des Optimierungsversuchs erbrachten Leistungen umfassen die

- Analyse der bestehenden Sortierprozesse, -Technologien, -Anforderung sowie das zu sortierende Material;
- Identifizierung von Optimierungspotenzialen;
- Entwicklung und Implementierung von Optimierungslösungen (z. B. Softwareanpassungen, Erstellung neuer Programme, Sensorkalibrierung,

Mechatronische Einstellungen);

d. Durchführung von Testläufen und Validierung der Optimierung.  
Der Auftragnehmer kann keine absolute Zusicherung hinsichtlich des Erfolgs der Optimierung geben, sollten technischen und prozessualen Rahmenbedingungen nicht gegeben oder limitiert sein. In solchen Fällen wird der Auftragnehmer auf die bestehenden Limitationen und die möglichen Optimierungsoptionen hinweisen

## 7. Remote-Support

Sofern Gegenstand der beauftragten Serviceleistung die Inanspruchnahme eines Remote-Supports ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Ziffern 7.1 bis 7.9.

**7.1** Steinert hält den beauftragten Remote-Support gemäß den im Einzelvertrag näher definierten Service- und Reaktionszeiten vor.

**7.2** Die Inanspruchnahme des Remote-Supports setzt voraus, dass zwischen dem Kunden und Steinert mindestens ein Einzelvertrag über eine laufende Wartung nach Ziffer 2.2 (a) i. V. m. Ziffer 3 inkl. wiederkehrender Prüfung für Mechanik und Steuerungstechnik besteht, damit die Dokumentation des aktuellen Ist-Zustandes der Maschine sichergestellt ist.

**7.3** Die von Steinert im Rahmen des Remote-Supports erbrachten Leistungen umfassen die

- a. Ferndiagnose bei auftretenden Störungen entweder telefonisch oder über eine gemäß Ziffer 6.5 dieses Vertrags eingerichtete Zugriffsmöglichkeit
- b. Unterstützung und Beratung bei der Bedienung der Maschine;
- c. Unterstützung und Beratung bei der Identifikation von Defekten und Ersatzteilen;
- d. Unterstützung und Beratung bei Störungen der Maschine;
- e. Analyse von Maschinendaten zur Trend- & Fehlererkennung;
- f. Analyse von Maschinendaten zur Optimierung von Produktionsprozessen;
- g. Erstellung von Software-Back-ups, soweit technisch möglich;
- h. Kundenspezifische Programmoptimierungen, soweit technisch möglich sowie
- i. Sonstige im Einzelvertrag näher definierte Leistungen.

**7.4** Nicht zu den im Rahmen des Remote-Supports geschuldeten Leistungen zählen insbesondere folgende Leistungen:

- a. Optimierungen vor Ort sowie
- b. Festlegung von Maschinenauslegungen.

**7.5** Der Kunde stellt sicher, dass ausschließlich fachkundiges und in der Bedienung der Anlagen geschultes Personal als Ansprechpartner für den Remote-Support von Steinert zur Verfügung steht. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Anfragen unter präziser Beschreibung der Störung, der Umstände des Auftretens und der Folgen der Störung zu melden und hierzu gängige, im Hause Steinert anerkannte Kommunikationsmedien (z. B. E-Mail) zu nutzen. Dabei hat der Kunde mindestens die folgenden Angaben zu machen:

- a. Angabe der Maschinenummer bzw. Seriennummer;
- b. Benennung des zeitlichen Auftretens der Störung sowie
- c. Bereitstellung von Bild- und Tonmaterial, soweit zulässig.

**7.6** Der Kunde ermöglicht Steinert zur Durchführung der Leistungen die Datenkopplung über VPN. Im Übrigen gilt Ziffer 10.

**7.7** Steinert erhebt eine einmalige, im Einzelvertrag näher bezifferte Setup-Gebühr. Die Setup-Gebühr beinhaltet die notwendigen Komponenten, die Einrichtung des Fernwartungszuganges und die erforderlichen Lizenzen für den Server von Steinert sowie die Schulung der Servicetechniker von Steinert auf die Anlagensteuerung des Kunden.

**7.8** Beratungsleistungen im Rahmen des Remote-Supports sind nach Aufwand zu den vereinbarten Tagessätzen von Steinert und den im Einzelvertrag enthaltenen Regelungen zu vergüten, soweit die Parteien nicht ausdrücklich einen Festpreis vereinbart haben. Gleiches gilt für Zeitaufwände von Steinert für Reisetätigkeiten und eine Beratung vor Ort, soweit die Parteien im Einzelfall einen Vor-Ort-Einsatz von Steinert vereinbaren. Auslagen (z.B. Übernachtungs- und Fahrtkosten) erstattet der Kunde gegen Nachweis gemäß seiner Reisekostenrichtlinie. Soweit der Einzelvertrag die Vergütung ganz oder teilweise nicht festlegt, gelten die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrages gültigen Preislisten von Steinert.

**7.9** Die Abrechnung von Beratungsleistungen des Remote-Supports sowie Zeitaufwänden für Reisetätigkeiten und eine Beratung vor Ort, soweit im Einzelfall vertraglich ein Vor-Ort-Einsatz vereinbart wird, erfolgen über eine monatliche Rechnung im Nachhinein. Der Rechnung wird ein entsprechender Nachweis über die in Anspruch genommenen Leistungen beigelegt. Im Übrigen gilt Ziffer 13.

## 8. Allgemeine Anforderungen an die Leistung

**8.1** Steinert erbringt die geschuldeten Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Steinert hält gesetzliche Anforderungen an die Leistungen ein und berücksichtigt relevante Normen und Standards, jeweils in der zum Zeitpunkt der Angebotslegung geltenden Fassung.

**8.2** Sofern nicht im Vertrag ausdrücklich abweichend geregelt, erbringt Steinert die vertraglichen Leistungen nach ihrer Wahl in deutscher oder in englischer Sprache.

**8.3** Soweit Bestandteil der Leistungen von Steinert die Unterstützung des Kunden bei der Beschaffung von Hardware, Software und anderen Produkten ist, liegen die Auswahl des Drittprodukts und dessen Erwerb allein in der Verantwortung des Kunden, sofern nicht ausdrücklich abweichend im Einzelvertrag vereinbart. Steinert übernimmt für diese Drittprodukte keine Gewährleistung oder Garantien.

## 9. Grenzüberschreitende Leistungen

**9.1** Die Parteien verpflichten sich, die für die Erbringung der Leistungen geltenden außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften sowie die nicht gegen EU-Recht verstoßenden Vorschriften des U.S.-Recht zu Exportkontrolle und Sanktionen zu beachten.

**9.2** Für die außenwirtschaftsrechtliche Klassifizierung von für die Vertragserfüllung grenzüberschreitend erforderlicher Hardware, Software oder Technologie (nachfolgend „Güter“ genannt) ist der Kunde als die diese Güter ausführende Partei verantwortlich; dies gilt auch, wenn Steinert für den Kunden im Rahmen der Leistungserbringung Güter ausführt. Gleiches gilt für die Beantragung ggfs. erforderlicher außenwirtschaftsrechtlicher Genehmigungen. Steinert unterstützt bei der Klassifizierung und der Antragstellung, soweit Steinert über für die Klassifizierung oder die Antragstellung relevante Informationen verfügt. Sofern der Kunde Steinert eigene Güter zur Verfügung stellt, informiert er Steinert vor der Bereitstellung, falls die Güter außenwirtschaftsrechtlich kontrolliert sind.

**9.3** Verzögerungen, die sich wegen des Ausbleibens einer notwendigen außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigung ergeben, gehen nicht zu Lasten von Steinert, sofern diese nicht von Steinert zu vertreten sind; Leistungsfristen und -termine sind entsprechend zu verlängern bzw. zu verschieben.

**9.4** Der Kunde trägt bei grenzüberschreitenden Leistungen etwa anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben zusätzlich zu den vereinbarten Vergütungen.

**9.5** Vorbehaltlich Ziffer 14 dieses Vertrags ist jede Partei der anderen Partei zum Ersatz derjenigen Schäden verpflichtet, die der anderen Partei aufgrund der Verletzung der in dieser Ziffer 8 genannten Pflichten entstehen. Dies gilt nicht, wenn die in Anspruch genommene Partei die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

## 10. Leistungszeit

**10.1** Leistungstermine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie im Einzelvertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder sich sonst aus den Umständen ergibt, dass im Einzelvertrag vereinbarte Termine und Fristen verbindlich sein sollen.

**10.2** Steinert erbringt Leistungen von Montag bis Freitag (9:00 bis 17:00 Uhr) mit Ausnahme der jeweiligen gesetzlichen Feiertage und Brauchtags-tage am Ort der jeweiligen Leistungserbringung sowie des 24. und 31. Dezember, soweit im Einzelvertrag nicht anders vereinbart.

**10.3** Sofern der Kunde vereinbarte Termine kurzfristig, d. h. weniger als sieben (7) Tage innerhalb Deutschlands und weniger als vierzehn (14) Tage bei Auslandseinsätzen, absagt oder verschiebt, behält Steinert sich vor, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 400,00 zzgl. USt. zu berechnen. Sofern die bereits angefallenen Kosten diesen Betrag überschreiten, stellt Steinert die nachweisbaren Kosten in Rechnung.

## 11. Mitwirkungspflichten des Kunden

**11.1** Der Kunde erfüllt die zur Leistungserbringung durch Steinert erforderlichen Mitwirkungspflichten, insbesondere informiert der Kunde Steinert rechtzeitig schriftlich über sämtliche für die Leistungserbringung relevanten Umstände. Hierzu zählt insbesondere die Information über betriebliche Abläufe und deren Organisation, IT-Infrastruktur und relevante interne Richtlinien des Kunden. Leistungen, die über den vertraglich konkret beauftragten Umfang hinausgehen, schuldet Steinert nur nach einer entsprechenden schriftlichen Änderungsvereinbarung.

**11.2** Zur Unterstützung von Steinert bei der Erbringung der in dem Einzelvertrag vereinbarten Leistungen wird der Kunde insbesondere

- a. Steinert in jeder Hinsicht bei der Fehlerbeseitigung unterstützen;
- b. Steinert ungehinderten Zugang zu den Maschinen gewähren;

c. für den Fall, dass Tests erforderlich sind, auf Anforderung von Steinert geeignete Materialien oder Testdaten bereitstellen;

d. Steinert über die Änderung der Maschinenkonfiguration und -installation sowie des Ortes, an dem die Maschine installiert ist („Installationsort“), schriftlich informieren. Die Fortsetzung einer Wartung am neuen Installationsort kann Steinert aus sachlichem Grund verweigern.

**11.3** Sofern der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, wird Steinert von der Erbringung der Leistungen, für welche die Mitwirkungspflicht notwendig ist, insoweit frei, als Steinert die Leistungen aufgrund der Nichterfüllung der jeweiligen Pflicht nicht erbringen kann.

**11.4** Sofern der Kunde zur Erfüllung von Mitwirkungspflichten Dritte einsetzt, haftet er für deren Verschulden gegen Steinert wie für eigenes Verschulden. Bei einem verschuldeten Verstoß gegen Mitwirkungspflichten hat der Kunde Steinert den daraus entstehenden Schaden, z.B. Stillstandskosten, zu ersetzen. Weitere Rechte von Steinert bleiben unberührt.

## 12. Unterauftragnehmer

**12.1** Steinert ist berechtigt, zur Erfüllung der Pflichten Unterauftragnehmer einzusetzen.

**12.2** Sofern Unterauftragnehmer personenbezogene Daten des Kunden verarbeiten, werden die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO erfüllt (sofern die DSGVO anwendbar ist). Dies lässt die Pflicht unberührt, weiterhin für diese delegierten Leistungspflichten gegenüber dem Kunden einzustehen, so als hätten wir diese selbst erbracht.

## 13. Höhere Gewalt

**13.1** Jede Schlecht- oder Nichtleistung gilt nicht als Vertragsverletzung, soweit sie auf unabwendbare Ereignisse, insbesondere auf Erdbeben, Überschwemmungen, Wassereinbrüche, Feuer, Explosionen, Stromausfälle, Embargos, staatliche Einschränkungen, Aufstände, Terroranschläge, Kriege oder andere Militärfaktionen, Bürgerunruhen, Rebellionen, Vandalismus, Sabotage, Streik in eigenen oder zuliefernden Betrieben, Sanktionen und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist, oder andere Gründe, die die Partei nicht zu verantworten hat („höhere Gewalt“) zurückzuführen ist. Die Verpflichtungen der betroffenen Partei werden ausgesetzt, soweit sie von höherer Gewalt betroffen sind, unter der Bedingung, dass die betroffene Partei (a) umgehend die andere Partei mit genauer Angabe der Gründe benachrichtigt und (b) sich um angemessene vorübergehende Überbrückungsmaßnahmen oder Alternativen bemüht.

**13.2** Solange der Zustand höherer Gewalt anhält, wird die Zeit der Leistungserbringung um die Dauer der Verzögerung aufgrund höherer Gewalt verlängert. Die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers für die betroffenen, vertragsgegenständlichen Leistungen werden für die Dauer höherer Gewalt ausgesetzt.

**13.3** Jede Partei kann im Fall der höheren Gewalt einen Einzelvertrag schriftlich kündigen, wenn begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Leistungshindernis für mehr als neunzig (90) Tage andauern wird.

## 14. Vergütung

**14.1** Soweit der Einzelvertrag die Vergütung ganz oder teilweise nicht festlegt, gelten unsere zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrages gültigen Preislisten. Sämtliche Preise sind Nettopreise. Die jeweils gültige USt hat der Kunde zusätzlich zu entrichten.

**14.2** Soweit nicht im Einzelvertrag ausdrücklich abweichend vereinbart, zahlt der Kunde die vereinbarte Vergütung für die beauftragten Serviceleistungen jeweils nach erbrachter Leistung von Steinert. Abweichend von Satz 1 zahlt der Kunde die vereinbarte Vergütung für die Vorhaltung des Remote-Supports nach Ziffer 6 jeweils vertragsjährlich im Voraus, soweit nicht im Einzelvertrag ausdrücklich abweichend vereinbart; bei einem unterjährigen Ende des Vertrags werden die im Voraus gezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet.

**14.3** Zusatzleistungen, z.B. Schulungen oder sonstige Leistungen nach Ziffer 2.2 (d), werden separat und monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt.

**14.4** Die Vergütungsansprüche werden mit Rechnungszugang fällig und sind binnen dreißig (30) Tagen nach Rechnungszugang zu erfüllen, soweit nicht im Einzelvertrag ausdrücklich abweichend vereinbart.

**14.5** Sofern die vereinbarte Vergütung für laufende Leistungen in dem jeweiligen Einzelvertrag während der initialen Laufzeit unverändert geblieben ist, sind wir berechtigt, die dort vereinbarte Vergütung nach pflichtgemäßem

Erkennen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden um bis zu fünf Prozent (5 %) pro Jahr zu erhöhen.

Insbesondere sind wir berechtigt, die Vergütung anzupassen (i) im Fall von Kostensteigerungen aufgrund von Gesetzesänderungen (z. B. geänderte oder zusätzliche Steuern oder Abgaben), wesentlichen Entscheidungen zuständiger Behörden oder Entscheidungen von Gerichten, die einen direkten oder indirekten Bezug auf die Leistung von Steinert haben und (ii) aufgrund sich wesentlich verändernder Marktbedingungen, d.h. bei erheblichen Veränderungen der von Steinert nicht beeinflussbaren Beschaffungskosten. Dies betrifft z. B. Kosten für Instandhaltung durch Dritte, Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten inkl. Leih- und Zeitarbeitskosten, Dienstleistungen von Dritten, sowie sonstige unvorhersehbare Änderungen im Markt (z. B. Knappheit natürlicher Ressourcen). Insbesondere umfasst ist der Fall, dass ein Hersteller der bei dem Kunden verwendeten Maschinen oder ein Unterlieferant von Steinert einen Insolvenzantrag über sein Vermögen stellt oder ein solches über sein Vermögen eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, und sich durch erforderliche Ersatzlösungen (z. B. Beauftragung eines neuen Unterlieferanten) die Preisgrundlagen für Steinert ändern.

Hierbei sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Eine beabsichtigte Preisanpassung ist dem Kunden durch Mitteilung in Textform mindestens sechs (6) Wochen vor dem Wirksamwerden der Preisanpassung anzuzeigen.
- Soweit eine Preiserhöhung um mehr als drei Komma fünf Prozent (3,5 %) p. a. vorgenommen werden soll, steht dem Kunden das Recht zu, der Preiserhöhung in Textform innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Mitteilung zu widersprechen; im Fall eines fristgerechten Widerspruchs endet dieser Vertrag mit Ende des laufenden Vertragszeitraumes; eine automatische Verlängerung gemäß Ziffer 17.2 findet nicht statt. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, tritt die Preiserhöhung zum angekündigten Zeitpunkt in Kraft.

## 15. Haftungsbeschränkungen

**15.1** Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wir haften auch unbeschränkt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

**15.2** Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, die für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung grundlegend ist und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht). In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

**15.3** Verletzen wir einfach fahrlässig eine Kardinalpflicht, ist die Haftung insgesamt auf den Maximalbetrag in Höhe des Vertragswertes (netto) oder einer Jahresvergütung (netto) beschränkt, je nachdem, welcher Betrag geringer ist.

**15.4** Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen, insbesondere sofern kein Verschulden von uns vorliegt.

**15.5** Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gemäß dieser Ziffer 14 lassen unsere Haftung gemäß den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, aufgrund des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache unberührt.

**15.6** Diese Ziffer 14 gilt auch zu Gunsten unserer Erfüllungsgehilfen.

## 16. Datenschutz

**16.1** Sofern für den Kunden die Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) gilt, insbesondere weil sich der Firmensitz des Kunden im Europäischen Wirtschaftsraum befindet, (i) bieten wir den Abschluss eines Vertrages über eine Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 DSGVO gemäß [\[www.steinert.de/privacy\]](http://www.steinert.de/privacy) an und (ii) weisen darauf hin, dass der Kunde den betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen der beauftragten Serviceleistung verarbeitet werden, Datenschutzhinweise nach Maßgabe der Art. 13, 14 DSGVO zur Verfügung zu stellen hat. Näheres zu diesen Datenverarbeitungen finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen [\[https://steinertglobal.com/de/datenschutz/\]](https://steinertglobal.com/de/datenschutz/).

**16.2** Die von uns als Datenverarbeiter mit Sitz in der Europäischen Union ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten entsprechen den strengen Anforderungen der DSGVO und sind unter [\[www.steinert.de/privacy\]](http://www.steinert.de/privacy) beschrieben. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine Datensicherheit für Datenübertragungen in offenen Netzen wie

dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht gewährleistet werden kann. Für die Sicherheit der Daten bei der Übertragung durch den Kunden über das Internet, ist der Kunde selbst verantwortlich.

**16.3** Sofern für den Kunden oder uns weitere datenschutzrechtliche Anforderungen gelten, insbesondere nach dem für ihn lokal geltenden Datenschutzrecht, hat der Kunde uns in Textform (z. B. E-Mail) auf diese Anforderungen hinzuweisen und mit uns etwa notwendige Zusatzvereinbarungen zu treffen.

**16.4** Wir sind berechtigt, die bei der Erbringung der Leistungen für den Kunden verarbeiteten Daten auch für eigene Zwecke zu verarbeiten, insbesondere zur Abrechnung, zur Verbesserung der Leistungen und zur Erbringung von anderen Mehrwertleistungen. Wir werden die Daten des Kunden nicht zur Nutzung durch Dritte weitergeben.

### **17. Geheimhaltungs- und Aufbewahrungspflicht**

**17.1** Der Kunde verpflichtet sich, alle von uns erhaltenen Informationen ordnungsgemäß aufzubewahren und streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich aufgrund und nach Maßgabe dieses Vertrages einzusetzen und vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu sichern. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Informationen (z.B. Erfindungen, Ideen, Knowhow, Konzepte, Spezifikationen, Ablaufpläne, kaufmännische Informationen sowie Maßnahmen der IT-Sicherheit, wie Zugriffsschutz, Passwörter, Daten, Algorithmen, Computerprogramme, Dokumente mit Softwarequellcode, Netzwerkverbindungen, u.Ä.).

**17.2** Unbefugte Dritte sind alle Personen außer (i) den eigenen Mitarbeitern, Anwälten, Vertretern und Beratern sowie (ii) verbundenen Unternehmen und deren Mitarbeiter, Anwälte, Vertreter und Berater, die Kenntnis von vertraulichen Informationen in Verbindung mit dem Geschäftszweck haben müssen und die sich zuvor zur Einhaltung von Geheimhaltungsverpflichtungen, die nicht weniger streng sind als diese Vereinbarung, verpflichtet haben.

**17.3** Der Kunde schützt vertrauliche Informationen von uns mindestens mit demselben oder sogar einem größeren Maß an Sorgfalt (mindestens jedoch der Sorgfalt eines gewissenhaften Kaufmanns), die er selbst zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen anwendet.

**17.4** Die vorgenannten Geheimhaltungspflichten gelten nicht für Informationen, die

- a. zum Zeitpunkt des Erhalts bereits öffentlich zugänglich sind, oder
- b. ohne Verschulden des Kunden später öffentlich bekannt werden, oder
- c. dem Kunden nachweislich bereits vor der Offenlegung durch uns bekannt waren, oder
- d. die der Kunde rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhält, oder
- e. die vom Kunden nachweislich unabhängig entwickelt wurden.

**17.5** Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist der Kunde berechtigt, seinen gesetzlichen Auskunftspflichten auch hinsichtlich der geschützten Informationen nachzukommen. In diesem Fall wird der Kunde – soweit möglich und gesetzlich zulässig – uns vor einer solchen Offenbarung benachrichtigen und uns auf dessen Kosten beistehen, wenn wir entscheiden, gegen diese Offenlegung vorzugehen. Jede erzwungene Offenlegung ist beschränkt auf das absolut notwendige Minimum und unterliegt – soweit möglich – der Geheimhaltung.

**17.6** Wir verpflichten uns, über alle ihm im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung des Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden, Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d.h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl von uns als auch des Kunden, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. In Zweifelsfällen werden wir uns vom Kunden vor einer solchen Weitergabe eine Zustimmung erteilen lassen.

**17.7** Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Vertragsbeendigung fort.

### **18. Laufzeit, Kündigung**

**18.1** Ein Einzelvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und läuft für die in dem Einzelvertrag festgelegte Vertragslaufzeit.

**18.2** Ein Einzelvertrag verlängert sich jeweils automatisch um weitere zwölf (12) Monate, wenn nicht eine Partei der jeweils anderen Partei mindestens neunzig (90) Tage vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit die Kündigung erklärt.

**18.3** Jede Partei kann einen Einzelvertrag jederzeit außerordentlich aus

wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. die Erfüllung des Einzelvertrages aus Gründen, die nicht von der kündigenden Partei zu vertreten sind, rechtlich oder tatsächlich unmöglich wird oder wirtschaftlich unvertretbar ist,
- b. die andere Partei ihren wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen trotz vorheriger Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erfüllt,
- c. die Erfüllung der Verpflichtungen aus einem Einzelvertrag aufgrund einer Vermögensverschlechterung der jeweils anderen Partei gefährdet ist. Eine Vermögensverschlechterung liegt insbesondere vor, wenn die jeweils andere Partei wiederholt mit ihren Leistungen für mehr als zehn (10) Tage in Verzug gerät, oder wenn ein Vollstreckungsversuch bei der jeweils anderen Partei erfolglos war, oder
- d. der Kunde mit einem Betrag in Zahlungsverzug ist, der zwei Monatszahlungen entspricht. Bei nur teilweiser Begleichung der Zahlungsrückstände entfällt das Kündigungsrecht nicht.

**18.4** Wir sind zur außerordentlichen Kündigung eines Einzelvertrages berechtigt, sofern sich die Mehrheits- oder Kontrollverhältnisse unter den Gesellschaftern des Kunden ändern oder der Einzelvertrag auf einen Rechtsnachfolger übergeht. Dies gilt nicht, falls solche Veränderungen lediglich Auswirkungen von Umstrukturierungen im Konzern des Kunden sind, also die Mehrheit bzw. Kontrolle nach wie vor unmittelbar oder mittelbar bei der bisherigen obersten Muttergesellschaft des Kunden liegt. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Der Kunde hat uns unverzüglich ab Kenntnis solcher bevorstehenden Veränderungen schriftlich zu informieren.

**18.5** Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform.

**18.6** Die Parteien verpflichten sich, alle gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen, Schriftstücke, Aufzeichnungen oder Konzepte während der Laufzeit des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unverzüglich unaufgefordert, zurückzugeben oder (nur auf Anweisung der betreffenden Partei) zu vernichten, sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung besteht. Dies umfasst auch routinemäßig erstellte Sicherungskopien (Backups), soweit deren Löschung technisch und organisatorisch möglich ist. Sollte eine sofortige Löschung solcher Sicherungskopien nicht möglich sein, sind diese bis zur endgültigen Löschung vor einem Zugriff zu schützen und dürfen nicht mehr verwendet werden. Auf Verlangen einer Partei ist die Löschung oder Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

### **19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

**19.1** Für alle Rechtsfragen im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Servicebedingungen, einschließlich des Zustandekommens eines Einzelvertrages, gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

**19.2** Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Servicebedingungen ist Köln als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Dies gilt auch für Streitigkeiten über deliktische oder sonstige außervertragliche Ansprüche.

### **20. Verschiedenes**

**20.1** Alle Änderungen und Ergänzungen in Bezug auf diese Allgemeinen Servicebedingungen sind schriftlich zu dokumentieren. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**20.2** Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte, die auf Ansprüchen gegenüber Steinert basieren, die unstreitig oder rechtskräftig oder entscheidungsreif festgestellt sind oder synallagmatisch mit dem Anspruch von Steinert verknüpft sind.

**20.3** Das Recht des Kunden, gegen Forderungen von Steinert aufzurechnen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde mit einer unbestrittenen, einer rechtskräftig oder entscheidungsreif festgestellten oder einer synallagmatischen Forderung aus demselben Vertrag aufrechnet.

**20.4** Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Servicebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Allgemeinen Servicebedingungen nicht berührt; in diesem Fall werden die Parteien unverzüglich eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung am nächsten kommt. Die gilt auch für etwaige Vertragslücken.

STEINERT GmbH, Köln, STEINERT UniSort GmbH, Zittau & STEINERT MSort GmbH, Wedel